

Inhaltliche Änderungen zum Konzept „Bühler Klimaschutz- und Nachhaltigkeitsfonds“

| Seite | Änderung | Erklärung |
|---------------------------------------|--|--|
| Teil 2 „Investitionszuschüsse“ | | |
| 4 | 2. Themen: alle Themen, die in direktem Bezug zu einem der 17 SDGs stehen mit Ausnahme von Ziel 14 (Leben unter Wasser) | Keinen Grund für Ausschluss; Ziel 14 kann auch indirekt gefördert werden |
| 5 | 5. Jury: <u>Die Jury ist der Klimabeirat der Stadt Bühl. Dieser tagt nichtöffentlich. Sind Beiräte auch Teilnehmende (Mitglied des Vereins oder der Initiative, die eine Maßnahme/ein Projekt eingereicht hat), nehmen diese Personen beratend an den Jurysitzungen teil, sind jedoch für die Auswahl der Preisträger nicht stimmberechtigt. Die Jury muss mindestens fünf stimmberechtigende Teilnehmende umfassen. Stimmberechtigt sind, unabhängig ob die Personen einem Verein/einer Initiative zugehören: Der Beiratsvorsitzende (aktuell der Oberbürgermeister), der/die Klimaschutzmanager*in und der Fachbereichsleiter Finanzen - Beteiligungen - Liegenschaften. Die Jury entscheidet in einer ggf. außerordentlichen Sitzung über das Verfahren zur Bewertung der Bewerbungen nach den genannten Kriterien. Die Jury des Klimabeirats gibt eine Empfehlung zu förderfähigen Bewerbungen an den Klima- und Umweltausschuss, welcher diese Empfehlungen vorberät. Alle Bewerbungen und Projekte werden vorbesprochen im Klima- und Umweltausschuss.</u> Der Gemeinderat entscheidet über die Projekt- und Mittelvergabe in einer Sitzung. | Die Jurybesetzung wird in Anlehnung an das Konzept zum Klimaschutzpreis vereinheitlicht. Die Beurteilung und Abwägung von Bewerbungen kann nicht im Rahmen des KUA geleistet werden. |
| 5 | 6. Bewerbungsfristen: Eine Bewerbung ist jeweils ab dem 1. April für das laufende Kalenderjahr möglich. Die Bewerbungsfrist endet jeweils am 30. Juni 15. Oktober . Später eingehende Bewerbungen werden nicht berücksichtigt. | Um die Prämierung bzw. Auswahl von Projekten haushaltskonform abzubilden, werden die Fristen gekürzt. |
| 6 | 8. Auswahl der Maßnahmen und Festlegung der Fördersummen: Nach Bewerbungsschluss findet zunächst eine Überprüfung auf Erfüllung der Grundbedingungen <u>durch das Referat Klima und Umwelt</u> statt. Bei Bewerbungen, die eine oder mehrere der vier Grundbedingungen nicht erfüllen, erfolgt ein Ausschluss zur Teilnahme. Dem/der Bewerber*in wird dies bis zum 31. Juli 15. Dezember schriftlich mit Begründung mitgeteilt. <u>Werden fehlende, fehlerhafte oder Nachfragen zu Bewerbungsunterlagen nicht innerhalb von 6 Werktagen ab Mitteilung des Referats berichtet bzw. geklärt, kann ebenfalls der Ausschluss von der Auswahl erteilt werden.</u> Ein Widerspruchsrecht besteht nicht („der Rechtsweg ist ausgeschlossen“). Darauf wird bereits in der Ausschreibung hingewiesen. | Bewerbungsprüfung verwaltungsintern verortet Bewerbungsausschluss durch ggf. fehlende Unterlagen aufgeweicht |

| | | |
|--|--|---|
| | <p>[...] Die Jury entscheidet unabhängig über die Förderquote und Fördersumme entsprechend den Rahmenbedingungen (max. förderfähige Gesamtkosten, Mindestquote, max. Quote von 50 % und max. Absolut-Betrag von 2015.000 Euro).</p> <p>[...] Die Entscheidung des Gemeinderats erfolgt in öffentlicher Sitzung jeweils bis spätestens 31. Oktober 1.März. Die Antragsteller werden schriftlich über die Entscheidung informiert.</p> | <p>Korrektur zahlenmäßiger Fehler</p> <p>Kürzung von Fristen zu haushaltskonformen Abwicklung</p> |
|--|--|---|